

**Behindertenbeauftragter**

10.10.2019  
Tel: 540 2342  
Fax: 540 2491  
Mail: behindert@magdeburg.de  
Altes Rathaus , Zi. 043

Eigenbetrieb Kommunales  
Gebäudemanagement  
Herrn Ulrich

Landeshauptstadt Magdeburg  
Eigenbetrieb  
Kommunales Gebäudemanagement

11. Okt. 2019

**Drucksache DS0503/19 EW-Bau für die Herrichtung und Wiederinbetriebnahme des leerstehenden Schulgebäudes in der Moldenstraße 13, 39106 Magdeburg**

**Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Ulrich,

für die Übermittlung des Entwurfs der o.g. Beschlussvorlage danke ich Ihnen.

Entsprechend dem vorhergegangenen Grundsatzbeschluss bestehen meinerseits keine grundsätzlichen Einwände im Hinblick auf die Einzelheiten der Wiederinbetriebnahme und Herrichtung des Schulgebäudes und der Sporthalle in der Moldenstraße für die vorgesehene vierzügige Grundschule.

Allerdings kann ich den vorgeschlagenen Einschränkungen in Bezug auf die Barrierefreiheit der Anlage nicht folgen.

Gemäß § 49 (2) BauO LSA sind Einrichtungen des Bildungswesens barrierefrei zu errichten bzw. herzustellen, was in der jüngeren Vergangenheit in der Landeshauptstadt bei Schulbauprojekten und Sanierungen auch weitgehend umgesetzt wurde.

In dem Objekt in der Moldenstraße soll zwar ein Behinderten-WC eingebaut werden, allerdings soll ein Aufzug nur planerisch vorgesehen werden, der (vielleicht) später irgendwann tatsächlich eingebaut werden soll/könnte. Ohne den Aufzug ist das Gebäude jedoch für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen – das können Schüler, Lehrer, Eltern, Besucher, Wähler sein - dann zunächst nicht zugänglich.

Das ist aus meiner Sicht hier nicht zielführend und angesichts des Gesamtvolumens für die Maßnahme (ca. 1,8 Mio. Euro) auch im Hinblick auf den anteiligen Aufwand für die Barrierefreiheit nicht nachvollziehbar.

Ich empfehle daher dringend, den Einbau eines Aufzugs bereits im Rahmen der Herrichtung des Objektes umzusetzen und es damit von Anfang an barrierefrei nutzbar zu machen.

Kleinere Abweichungen zur DIN 18040-1, die sich aus der Bestandssituation ergeben (z.B. Türbreiten) sind dagegen m.E. begründbar und akzeptabel.

In der Sporthalle ist ebenfalls ein Sanitärraum (WC) für Menschen mit Behinderungen erforderlich. Umkleiden müssen (in ausreichendem Umfang) auch für behinderte Nutzer/-innen zugänglich sein.

Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Hans-Peter Pischner